



Stadt Ulm

Satzung

über die Veränderungssperre für den Bereich des
Bebauungsplans "Donautalstraße - Feldstraße"
im Stadtteil Wiblingen

Aufgrund von § 14 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), hat der Fachbereichsausschuss 'Stadtentwicklung, Bau und Umwelt' der Stadt Ulm folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

Ulm, den 29.06.2021

Bearbeitung:

Stadt Ulm

§ 1 Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans "Donautalstraße - Feldstraße" wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

(1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist begrenzt

im Norden: Durch die 'Donautalstraße'

im Osten: Durch die kräftige Wohnbebauung mit Pflegeeinrichtung am 'Pranger'

im Süden: Durch die lockere Einfamilienhausbebauung an der 'Feldstraße'

im Westen: Durch den 'Hinterer Gartenweg' und das Hotel Grüner Baum.

(2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Grundstücke mit den Flurstücksnummern:

46, 47/4, 47/5 (Stadt Ulm), 48/1, 48/4, 48/5, 48/6, 48/7, 48/8, 48/9 (Stadt Ulm), 48/10 (Stadt Ulm), 49 (Stadt Ulm), 54/1, 54/3, 336/1, 336/3, 336/6, 336/7 (Stadt Ulm), 336/23 (Stadt Ulm), 1800/1 (Stadt Ulm) der Gemarkung Ulm, Flur Wiblingen sowie:

Teilbereiche aus den Flurstücken 343 und 1800 (Stadt Ulm) der Gemarkung Ulm, Flur Wiblingen.

(3) Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der Lageplan vom 08.07.2020 (Anlage 1 zur Satzung) maßgebend.

§ 3 Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

2. keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, vorgenommen werden.

(2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

(3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

§ 5 Geltungsdauer

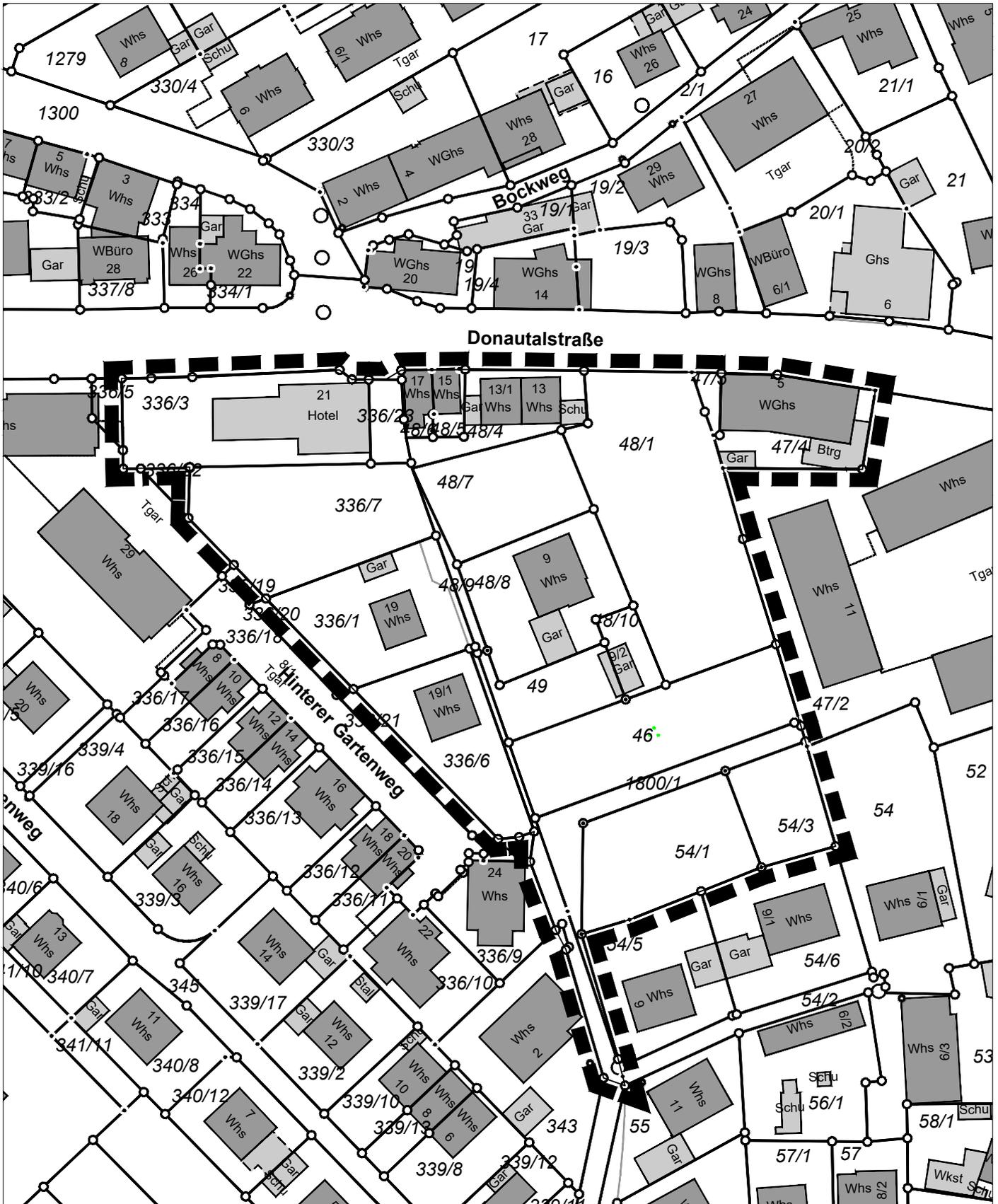
Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend. Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Absatz 1 abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

Ulm, den 29.06.2021

Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht

Stadt Ulm Stadtteil Wiblingen "Donautalstraße-Feldstraße"

Anlage 1 zur Satzung
über die Veränderungssperre



Maßstab 1:1000

Geltungsbereich

Ulm, der 08.07.2020